

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:

Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:	Davon ausgenommen sind die Bereiche	für welche folgende Servicezeiten gelten:
Montag–Freitag 7.30–12.00 Uhr	– Kfz-Zulassungswesen	Montag–Freitag 7.30–12.00 Uhr
Montag–Dienstag 13.30–16.00 Uhr	– Führerscheinwesen (Neuantrag)	nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr	– Finanzverwaltung	Montag–Dienstag 13.30–16.00 Uhr
	– Wasserrecht	Donnerstag 13.30–17.30 Uhr
	– Gesundheitswesen,	

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 40

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 5. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis:

- 181 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
Wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasverwertungsanlage (Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) bei Theilenhofen auf dem Grundstück Flur Nr. 950 der Gemarkung Theilenhofen durch die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren BHKW zur flexiblen Stromerzeugung
Antragsteller/Anlagenbetreiber:
Firma Energie GbR Theilenhofen, Rittern 3, 91741 Theilenhofen
- 182 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**
Wesentliche Änderung einer Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Biogasanlage) durch die Errichtung eines Heizhauses in einer bestehenden Bergehalle/Umnutzung einer Bergehalle in eine Hack-schnitzzellagerhalle, Errichtung eines Pufferspeichers;
Antragsteller/Anlagenbetreiber: Wärmenetz GbR, Stopfenheim, Webergasse 12, 91792 Ellingen
- 183 **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs;**
Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch
- 184 S **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**
Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße „Dettenheimer Straße“ (Teilfläche Fl.-Nr. 2904, Gemarkung Weißenburg)
- 185 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)**
- 186 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2019**
- 187 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Nennslingen**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 181 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
Wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasverwertungsanlage (Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) bei Theilenhofen auf dem Grundstück Flur Nr. 950 der Gemarkung Theilenhofen durch die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren BHKW zur flexiblen Stromerzeugung
Antragsteller/Anlagenbetreiber:
Firma Energie GbR Theilenhofen, Rittern 3, 91741 Theilenhofen

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 30.09.2019. Az. 43-824-19/028;

Die Firma Energie GbR Theilenhofen, vertreten durch Herrn Markus Krafft, Rittern 3, 91741 Theilenhofen, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasverwertungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 950 der Gemarkung Theilenhofen beantragt. Gegenstand der beantragten Maßnahme ist die Errichtung und der Betrieb von zwei weiteren Blockheizkraftwerken (BHKW) zur flexiblen Stromerzeugung entsprechend dem Strombedarf.

Damit sind dort insgesamt fünf BHKW mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von insgesamt 3,68 Megawatt installiert.

Das geplante Vorhaben unterliegt als wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete) vorliegen, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg oder unter der Telefonnummer 0 91 41 / 9 02 - 3 19 eingeholt werden.

Weißenburg, 30.09.2019

Marius Mauerer
Regierungsrat

- 182 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Wesentliche Änderung einer Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Biogasanlage) durch die Errichtung eines Heizhauses in einer bestehenden Bergehalle/Umnutzung einer Bergehalle in eine Hack-schnitzzellagerhalle, Errichtung eines Pufferspeichers;
Antragsteller/Anlagenbetreiber: Wärmenetz GbR, Stopfenheim, Webergasse 12, 91792 Ellingen

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 30.09.2019, Az. 43-824-19/022;

Die Firma Wärmenetz GbR hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für ihre Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 508/1, 508/2, Gemarkung Stopfenheim, beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte

Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 0 91 41 / 9 02 - 3 20 eingeholt werden.

Weißenburg, 30.09.2019

Marius Mauerer
Regierungsrat

183 **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch**

Der Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen weist darauf hin, dass Schüler

- an Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- an Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- im Teilzeitunterricht an Berufsschulen

Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2018/2019 entstandenen Fahrtkosten zur Schule haben. Anträge mit denen die Fahrkarten des benutzen öffentlichen Verkehrsmittels eingereicht werden können, liegen bei den Schulen und im Landratsamt aus, können aber auch über die Homepage des Landkreises, www.Landkreis-wug.de, Suchbegriff „Schülerbeförderung“, heruntergeladen werden.

Bei der Beantragung ist zu beachten:

- Erstattungsleistungen werden vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen jedoch grundsätzlich nur gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von **440,- Euro** im Schuljahr 2018/2019 übersteigen.
- In folgenden Fällen wird eine Anrechnung dieses Eigenanteils von 440,- Euro nicht vorgenommen, d. h. die verauslagten Kosten werden in voller Höhe erstattet:
 1. Familien, die im Schuljahr 2018/2019 für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Dabei muss der **Nachweis des Bezugs von Kindergeld (z. B. Kopie des Kontoauszugs) für den Monat August 2018 unbedingt beigelegt werden!**
 2. Oder wenn ein Unterhaltsleistender oder der Schüler selbst, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, wird Kostenfreiheit des Schulwegs ab Beginn des dem Bezugs dieser Leistung folgenden Monats gewährt (Bescheid in Kopie beilegen!)
- Bei Berufsschülern mit gleichem Weg zur Arbeit und Berufsschule werden die anteiligen Kosten der notwendigen Schülerbeförderung, z.B. einer Monatskarte, angerechnet.
- Die Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2018/2019 müssen bis spätestens **31. Oktober 2019** beim Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen, eingereicht werden.

Weitere Auskünfte erteilt hierzu das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen, Frau Meyer, Tel. 0 91 41 / 9 02 - 2 12, oder Frau Roth, Tel 0 91 41 / 9 02 - 1 12.

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 184 S **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**
Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße „Dettenheimer Straße“ (Teilfläche Fl.-Nr. 2904, Gemarkung Weißenburg)

BEKANNTGABE

Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 23. Mai 2019 wird mit Wirkung von einem Tag nach dieser Bekanntmachung ein Teilstück der Dettenheimer Straße (Teilfläche Fl.-Nr. 2904, Gemarkung Weißenburg) gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen.

Straßenklasse: Ortsstraße
Fl.- Nr. Teilfläche Fl.-Nr. 2904, Gemarkung Weißenburg
Straßenname: Dettenheimer Straße
Beginn der Einziehungsstrecke: SW-Eck Fl.-Nr. 3070/5

Ende der Einziehungsstrecke: SO-Eck Fl.-Nr. 3070/6
Länge: 0,144 km
Straßenbaulastträger: Stadt Weißenburg i. Bay.
Widmungsbeschränkungen: keine

Die Einziehungsabsicht wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 01. Juni 2019 bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weißenburg i. Bay.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Verfügung sowie die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im **Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Dienststelle Straßenverkehrsbehörde, Erdgeschoss, Zimmer C 04**, eingesehen werden.

Weißenburg i. Bay., den 05.10.2019

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

Andere Behörden

- 185 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)**

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 51 KommZG), hat mit Schreiben vom 25.06.2019, Nr. 20-941-ZV03, die erforderliche Genehmigung erteilt. (Art.40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO).

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der § 16 ff. der Verbandsatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.327.400 €** und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **6.167.900 €** festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von 4.130.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 385.000 € festgelegt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Nennslingen, den 23.09.2019

Zweckverband Burgsalacher
Juragruppenwasserversorgung
Obermeyer
Erster Bürgermeister und
Zweckverbandsvorsitzender

186 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2019

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 51 KommZG), hat die gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu den in der Haushaltssatzung enthaltenen Festsetzungen mit Schreiben vom 22.07.2019, Nr. 20-941-ZV01, erteilt.

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **100.600 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.958.000 €** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 4.700.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **72.600 €** festgesetzt und im Verhältnis der pro Gemeinde eingeleiteten Abwassermengen verteilt. Hierzu setzt der Zweckverband den jährlich zu erwartenden Betriebsaufwand fest. Dieser wird aufgrund der ermittelten oder geschätzten Einleitungsmengen berechnet und anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden verteilt (§ 17 Satz 3 der Verbandssatzung)

2. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage werden die Abwassermengen des Vorjahres (2018) zugrunde gelegt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt

wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **3.000.000 €** festgesetzt und im Verhältnis der Vomhundertsätze – gemessen an den Einwohnereigenschaften – auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 17 Satz 1 der Verbandssatzung)

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt.

Gemeinde Burgsalach	20,41 %
Markt Nennslingen	53,06 %
Gemeinde Raitenbuch	26,53 %

(3) Schuldendienstumlage

1. Bei einer Kreditaufnahme ist der entsprechende Anteil am Schuldendienst von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Die Höhe der Schuldendienstumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 20.000 € festgesetzt und im Verhältnis der Vomhundertsätze – gemessen an den Einwohnereigenschaften – auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 17 Satz 2 der Verbandssatzung)

2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt.

Gemeinde Burgsalach	20,41 %
Markt Nennslingen	53,06 %
Gemeinde Raitenbuch	26,53 %

(4) Die Umlagebeträge werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung der Umlagebeiträge vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlagebeträge für das laufende Haushaltsjahr werden die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abgerechnet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Nennslingen, den 23.09.2019

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura
Wilhelm Hahn
Zweckverbandsvorsitzender

187 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Nennslingen

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Nennslingen für das Haushaltsjahr 2019 gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 51 KommZG) die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu den in der Haushaltssatzung enthaltenen Festsetzungen mit Schreiben vom 01.07.2019, Nr. 20-941-SV09, erteilt.

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nennslingen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 34 und Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Nennslingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **482.500 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **3.340.000 €** festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von 2.900.000 € aufgenommen. Hierin sind Kredite zur Zwischenfinanzierung in Höhe von 334.000 € enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 375.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 167 Verbandsschüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 334.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 167 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgelegt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Nennslingen, den 23.09.2019

Schulverband Nennslingen

Dengler

Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender